

## Vertrags- und Einstellbedingungen für Parkeinrichtungen der PRS Parkraum Service GmbH

(58739 Wickede (Ruhr), Kirchplatz 7 | E-Mail: post@parkraumservice.de | Amtsgericht Charlottenburg HRB 58962 B | USt-IdNr.: DE 179 2370 36)

---

### I.

Die PRS Parkraum Service GmbH stellt der nutzenden Person nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für ihr Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

### II.

Mit der Einfahrt auf den Parkplatz werden der nutzenden Person die aktuellen Einstellbedingungen über gut sichtbare Hinweisschilder u.a. an den Parkplatzeinfahrten angezeigt. Weitere Schilder mit Hinweisen zu gültigen Einstellbedingungen und Vertragsstrafen bei Nichtbeachtung befinden sich für die nutzende Person gut sichtbar auf dem Gelände der Parkeinrichtung. Es gelten jeweils die Regelungen zum Kontrollsystem, welches der Einfahrtsbeschilderung zu entnehmen ist.

### Die Parkdauer, Berechtigung oder Gebührenpflicht wird mittels Personals kontrolliert:

- Nach Ablauf der gültigen Höchstparkdauer, welche entsprechend der Einfahrtsbeschilderung über die Auslage einer Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe oder Sensoren, die automatisch die Abstelldauer messen, kontrolliert wird, hat die nutzende Person das Objekt unverzüglich über die Ausfahrten zu verlassen.
- Bei der Kontrolle von Parkberechtigungen ist entsprechend der Einfahrtsbeschilderung ein gültiger Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen oder im Falle der digitalen Berechtigung muss diese vor Beginn des Parkvorganges zu dem Kfz-Kennzeichen hinterlegt sein.
- Die vorgegebene Höchstparkdauer ist auf der örtlichen Hinweisbeschilderung ersichtlich und gilt ausnahmslos, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Die Parkdauer des Kfz wird mittels Kennzeichenscannern erfasst:
- Nach Ablauf der digital erteilten Parkberechtigung, der vor Ort ausgeschilderten Höchstparkdauer oder der unter Angabe des Kfz-Kennzeichens bezahlten Parkzeit hat die nutzende Person das Objekt unverzüglich über die Ausfahrten zu verlassen oder ggfs. – unter Berücksichtigung der Höchsteinstelldauer entsprechend der vor Ort aushängenden Beschilderung – nachzulösen.

### III.

1. Die PRS Parkraum Service GmbH haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden.
2. Die betreibende Person/Firma haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, wie beispielsweise

Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben, sowie durch das eigene Verhalten der nutzenden Person oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

3. Außerdem haftet die betreibende Person/Firma nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der nutzenden Person ausgeschlossen. Macht die nutzende Person Schadensersatzansprüche gegen die PRS Parkraum Service GmbH geltend, obliegt ihr der Nachweis, dass die PRS Parkraum Service GmbH ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die nutzende Person ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an dem betreffenden Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der PRS Parkraum Service GmbH mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder der nutzenden Person nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Servicenummer niemand zu erreichen ist. In diesem Fall muss die nutzende Person sie der betreibenden Person/Firma oder der PRS Parkraum Service GmbH innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden des betreffenden Kfz muss die nutzende Person der betreibenden Person/Firma oder der PRS Parkraum Service GmbH ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der nutzenden Person ausgeschlossen. Macht die nutzende Person Schadensersatzansprüche gegen die betreibende Person/Firma oder die PRS Parkraum Service GmbH geltend, obliegt dieser der Nachweis, dass die betreibende Person/Firma bzw. die PRS Parkraum Service GmbH die Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
5. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der betreibenden Person/Firma bzw. der PRS Parkraum Service GmbH ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 EUR begrenzt.

### IV.

Die nutzende Person haftet für alle durch sie selbst, ihre Angestellten oder ihre Beauftragten der betreibenden Person/Firma, der PRS Parkraum Service GmbH oder Dritten schuldhaft zugeführten Schäden. Insofern haftet die nutzende Person auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten,

das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht.

#### **V.**

Der PRS Parkraum Service GmbH stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Nutzungsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem abgestellten Kfz der nutzenden Person zu. Befindet sich die nutzende Person mit dem Ausgleich der Forderungen der PRS Parkraum Service GmbH in Verzug, so kann die PRS Parkraum Service GmbH die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Anordnung vornehmen.

#### **VI.**

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

#### **In der Parkeinrichtung ist verboten:**

1. Das unnötige Befahren mit Autos, Motorrädern und anderen Fortbewegungsmitteln jeglicher Art;
2. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkschein oder Parkberechtigung;
3. Das Campieren jeglicher Art;
4. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
5. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz;
6. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
7. Das Betanken des Kfz;
8. Das Abstellen sowie die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
9. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
10. Das Abstellen des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden; das Abstellen polizeilich nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz;
11. Das unberechtigte Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert ge-

kennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen. Für Zuwiderhandlungen, auf die Punkt VI/ 11 zutrifft, behält sich die PRS Parkraum Service GmbH im Namen der betreibenden Person/Firma vor, eine Vertragsstrafe in gesondert ausgeschuldeter Höhe zu erheben.

#### **VII:**

1. Stellt die nutzende Person das Kfz entgegen den vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, behält sich die PRS Parkraum Service GmbH im Namen der betreibenden Person/Firma vor, eine Vertragsstrafe zu erheben oder das Kfz auf Kosten der nutzenden Person umzustellen bzw. abzuschleppen.
2. Die PRS Parkraum Service GmbH behält sich im Namen der betreibenden Person/Firma vor, den Benutzenden der Parkeinrichtung sowie anderen Personen, welche die vorgenannten Vertrags- und Einstellbedingungen nicht beachten, ein Hausverbot auszusprechen.
3. Sofern die Vertragsstrafe nicht innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab der Vorgangsaufnahme gezahlt wird, wird eine kostenpflichtige Halteranfrage gestellt und auf die nutzende Person umgelegt. Bei der Kontrolle durch einen Kennzeichenscanner fallen immer zusätzlich zur Vertragsstrafe Kosten für die Halterermittlung an und sind von der nutzenden Person zu tragen.
4. Wird die Parkeinrichtung schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung der betreibenden Person/Firma bzw. der PRS Parkraum Service GmbH genutzt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

#### **VIII.**

Widersprüche zu geahndeten Falschparkvorgängen können schriftlich, per Post oder per E-Mail, innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen an die PRS Parkraum Service GmbH gerichtet werden.

#### **IX.**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist, unabhängig vom Rechtsgrund und soweit zulässig, das Amtsgericht Werl. Mit Abstellen des Kfz erkennt die nutzende Person die Einstellbedingungen an.